

## **222. Glarus erlaubt den Werdenbergern erneut, die Ämter eines Landeshauptmanns und eines Landesfähnrichs zu besetzen**

**1738 August 27. Glarus**

*Landammann, Rat und Landleute von Glarus gestatten auf der Landsgemeinde vom 4. Mai 1738 den Werdenberger Gesandten Ammann David Hilty und Richter Hans Engler mit ihrem Beistand Hauptmann Johann Christoph Zweifel wiederum die Besetzung der Ämter eines Landeshauptmanns und eines Landesfähnrichs unter folgenden Bedingungen:*

1. Die Remedur von 1725 bleibt in Kraft.
  2. Aus der Bewohnerschaft von Werdenberg sollen die tauglichsten Männer in diese Ämter gewählt und vereidigt werden.
  3. Die Fahne wird in Friedenszeiten auf dem Schloss aufbewahrt.
  4. In Kriegszeiten bleibt es Glarus vorbehalten, das Werdenberger Banner zu konfiszieren und die Untertanen unter ihrem Banner marschieren zu lassen.
  5. Sollten neue Unruhen aufkommen, kann Glarus die Ämter wieder an sich ziehen.
  6. Diese Beschlüsse dürfen der Glarner Herrschaft in Werdenberg zu keinem Nachteil gereichen.
- Der Aussteller siegelt.

1. Nach dem Werdenberger Landhandel durften laut Remedur alle Werdenberger Ämter mit Ausnahme des Stadtknechts nur mit Glarnern besetzt werden (SSRQ SG III/4 216, Art. 14). Mit der vorliegenden Bewilligung dürfen Landeshauptmann und Landesfähnrich wieder aus der Mitte der Werdenberger und auß unserer überlaßung durch die Bewohnerschaft gewählt werden. Bereits am 20. Mai 1738 war der einheimische Richter Christian Litscher zum Landesfähnrich gewählt worden (PA Hilty S 006/043).

2. Auf Bitten der Ausschüsse der Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen hatten die Werdenberger die aufgrund des Werdenberger Landhandels entzogenen Waffen bereits 1734 zurückerhalten (vgl. das Dossier StASG AA 3 A 1b-12 mit einem Waffen- und Mannschaftsverzeichnis). Zum Landhandel vgl. SSRQ SG III/4 216.

Wir, landamman und raht und gemeine landtleüth zu Glaruß, bekennen und thun kundt allermeniglichen offenbahr hiermit disem brieff, daß auf heüt, den ersten sonntag im mejen, da mann zelt nach der gebuhrt unsers einigen herren und erlösers Jesu (<sup>a</sup>Christi ein tausend sibenhundert dreißig und acht jahre, zu Glaruß an einer offnen, gemeinen landtsgmeind nach altem, loblichem gebrauch und jährlicher gewohnheit unsers gemeinen standts geschäftten wegen beieinanderen versambt gewesen) vor uns kommen und erschinen sind unser lieb und getreüw undterthanen, burger und landtleüth, auß unserer graffschafft Werdenberg Davidt Hildi, amman, und Hanß Engler, richter, alß verordnete landtbotten und außschüze unserer allseitig getreüen, lieben angehörigen und undterthanen ermeldt unserer graffschafft Werdenberg und unß gehorsambst und underthänig durch ihren beistand, herren haubtman Johan Christoff Zweifel, vortragen laßen:

Wie daß ihnen und allen ihrem mitburgeren und mitlandtleühten gar übrig, ja herzlich leid seje, daß theils sie, theils und sonderlichen ihre vätter sich vor 18 20 jahre so gegen uns als ihren rechtmäßigen oberen, nathürlich und gnädigen

obrigkeit aufgeführt, daß wir bewogen und verleitet worden, durch angemessen und wolbekandten ernst sie widerum in die schrancken der erforderlichlich und gebührenden obediens und ghorsamme zuzeühen, auch auf ein billich und gerechte, doch milt und gnädige weise unsere ungnade und mißvermögen empfinden zu laßen. So aber meistes widerum zu ihrem grösten trost und freüde in vergeß gesezt, sie in vorigen stande gnädigst durch ihr deemühtig anhalten und bitten gestelt und so zusagen nur eines annoch ermangle:

Namlichen, daß anvorn sie auch einen landtshaubtmann und landtsfendrich gehabt, also dermühtigst, ja underthänigst, zum trostlichen merckmahl ihrer vollckohmenen außsöhnung gegen unß und alligcklicher verzeihung der leider begangenen mißschritten, unß als ihre gnädige herren und / [fol. 1v] oberen ersuchen und bitten, auch darmit widerum auß ihren eigenen burger und landtleühten zuversehen, der aufrichtigst und gewüssesten versicherung, daß sie es als eine große gnade durch gebührend und pflichtmäsige ghorsamme werden cognoscieren und erkennen, sich gar geflißen, vor all uns mißfehllig und sonderlichen wider ihre pflicht und schuldigkeit lauffenden hüetten, ja so betragen und aufführen, wie es recht gesinneten und ghorsammen undterthanen gebühr und angemessen seie, mit hertzlich beifügendem anwuntsche, daß der höchste, ja alles vermögende gott uns langwirrigst ruh und allem wohlwesen conservieren und erhalten wolle. Wir daruff auch die angemessen und erforderliche reflectiones gemachet und vast einmühtig befunden, weilen nit so vast unsere gegenwehrtig getreüw und liebe angehörige, als aber ihre verstorbne vätter ursach und schuld an ernanten mißschritt und übersehungen geweßen, sie auch seinth selber zeit in conformitet der ihnen gestelt und übergebenen remedur<sup>1</sup>, ja wie es frommen, ghorsamm und getreüen underthanen gebührt, zu denen mann sich in allen und sonderlich solchen zutragenheiten, bei welchen deß vatterlandts recht und gerechtigkeiten nöhtig zuschützen und zu schirmen, ihrer wahren treüw und erkantlichen ghorsamme widrum [!] versehen könne)<sup>2</sup>, aufgeführt und noch biß dato und gegenwehrtig aufführen, ja für alle hinkönfftige zeiten aufzuführen und zu verhalten versprechen, ihnnen in diserem, ihrem deemühtig und underthänigen bitten und begehren günstig und gnädig zum zeichen unserer wahren außsöhnung und dermahligen zufridenheit über ihres verhalten zuentsprechen und wie einen landtshaubtmann so auch einen landtsfenderich auß ihren burger und landtleühten zu verwilligen und zu sezen, jedoch mit hernach folgender condition und gedingen,

[1] daß es allerfordrist bei der angeregt, auch 1725 durch unsere domahlen gehabte fürgeliebte ambtsherren in Werdenberg selbsten, bei anlaß einer expresse besamleten landtsgmeind zu gestelten remedur<sup>3</sup> solle sein gänztlich und ohnabenderlich verbleiben haben. / [fol. 2r]

Zweitenß, daß solche, so wohlen vor dißmahlen alß auch hinkönfftig in gemeiner rahtstuben auß unserer überlaßung, doch von unseren getreüwen, lieben

burgeren und landleühten zu Werdenberg solle erkiest und erwehlt werden, die getreüst, redlichst, dienlich und tauglichsten, in der meinung, daß auch ein angemessner eidt ihnen dictiert und von ihnen beschworen werden.

Drittens, daß eben noch dermahlen auf dem schloß ligende landtsfahnen dem landtsfendrich andienen solle, jedoch so, daß er beständig auf dem schloß in verwahrung eines jeweiligen landtvogts ligen und aufbehalten werden solle, biß und so lang empörrungen, noth und krieg (darvor uns gott, der allmächtige, biß an daß ende der tagen gnädiglich vergaumen wolle) in solcher maaß sich äußerten, daß unser landtvogt auß unserem befelch, sie, gedacht unsere g l burger und landleüth, unß zu hilff und beistand zuziehen, aufmahnen und erfordern wurde. Alß dann soll von einem landtvogt ihnen daß fähndly als zuhanden deß verordneten landtsfänderichen jederzeit zugestellt und übergeben werden, sie daßelbig zu feldt tragen, darrunder zeühen und reisen und nach demme die unruhen gestillet und berühiget, auch mann widerum nacher hauß zeücht, soll allwegen der fahnen widerum auf daß schloß an die gewohnte gewahrsamme zuhanden eines landtvogts getragen und begleitet werden.

Viertens, daß wann sie mit solchem fahnen zu uns in daß feldt zugind, wir alßdann nach unserem gutduncken, belieben und gefallen selbigen unterschlichen, beiseits sezen und die auf unseren befehl auß und uns zugezogne kriegbleühte under unser panner und fahnen, die wir dannzumahlen in dem feldt und zum krieg parat und gerüst haben, ziehen und understoßen, ja eintheillen können.

Fünfftens, daß so öffters gesagt, unsere lieb und getreüe burger, landleüth und undterthanen zu Werdenberg, über kurz old lang, widerspännig, unghorsamm oder einiches muotthwillens und ohnrechtenß und / [fol. 2v] nit wie fromme, threüe undterthannen und eigne leüth ihre pflicht nach schuldig sind, halten, fürnehmnen und erzeigen wurden (deßen wir uns demnach keineswegß versehen, sonderen aller treüw, ghorsamme und guts für allhinkönfftige zeiten). Wir alß dann oder unsere nachkohmen ihnen disere verlangt und außgebetten beweisende ehren und ämbter wohl widerum je nach beschaffenheit suspendieren, hinnehmen, entsezen old wohl gar alligklichen aufheben, den fahnen zuruck ziehen, ja nach darzu nach beschulden und verdienen alß unsere eigene leüth und undterthanen nach unserem gut und recht befinden und wohlgefallen straffen und corrigieren mögen und können.

Sechstens und zum beschluß, so soll auch diß alles, wie hievor beschriben und von uns vergunt und bewilliget worden, uns, landamman, rath und gmeinen landleühten, noch auch unseren geliebten nachkohmen an unseren rechtsammung, eigenschafft, freiheiten, herrlichkeiten und gerechtigkeiten in unserer graff und herrschafft Werdenberg keineswegß schädlich, nachtheillig noch vergriffenlich sein.

Deßen danne zu wahrem und vestem urkundt habend wir unsers stand und landts gewohnt secret einsigell trucken laßen an disen brieff, der außgefertiget und geben, den 27./16. augusti 1738.

Bartholome Äbly, geschwornor landtschreiber zu Glaruß.

- 5 *[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Brieff, so denn landtshaubtmann und landtßfendrich zu Werdenberg betrifft*

**Original:** LAGL AG III.2442:026a; Heft (2 Doppelblätter, 4 Seiten beschrieben); Bartholome Äebli, Landtschreiber von Glarus; Papier, 24.0 × 37.5 cm; 1 Siegel: 1. Glarus, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

- 10 **Abschrift:** (1738 August 27) LAGL AG III.2442:026b; Heft (2 Doppelblätter, 5 Seiten beschrieben); Papier, 21.0 × 34.0 cm.

**Abschrift:** (1754 April 28) LAGL AG III.2401:044, S. 76; 565–567; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, 900 bis 936 Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0 × 36.0 cm.

**Regesten:** Senn, Chronik, S. 205.

- 15 <sup>a</sup> *Hinzufügung oberhalb der Zeile.*

<sup>1</sup> *Vgl. SSRQ SG III/4 216.*

<sup>2</sup> *Die Öffnung der Klammer fehlt.*

<sup>3</sup> *Vgl. SSRQ SG III/4 216.*